

Jürging, Johannes

Von: Lütkes, Stefan
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2016 16:03
An: Medagli, Elena
Cc: Thiele, Marion
Betreff: WG: Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - Position des ISTE

Von: Christian Haseser [<mailto:haeser@bv-miro.org>]
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2016 15:44
An: Lütkes, Stefan
Cc: 'Sedlak, Manuel'; w.mueller@bvbaustoffe.de
Betreff: Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - Position des ISTE

Lieber Herr Dr. Lütkes,

in Ergänzung der BBS-Stellungnahme möchte ich Ihnen noch die Anmerkungen/Positionen unseres Verbandes ISTE übersenden:

Zu § 21 Absatz 2 BNatSchG-E, Biotopverbund

Wir sehen die Relevanz für die Steine- und Erdenindustrie u.a. auch darin, dass Abbau- und/oder Folgenutzungsflächen als Biotopverbundflächen in den Biotopverbund integriert werden können. Die Einbeziehung von Abbaustätten in den Biotopverbund sollte dem BMUB genannt werden und mit einer Forderung zur Aufnahme dieser Idee in die Begründung zum Gesetzesentwurf versehen werden.

Die geplante Änderung sehen wir jedoch vorrangig im Kontext der Betroffenheit von Neuaufschluss- oder Erweiterungsflächen für den Rohstoffabbau mit Biotopverbundflächen. Die geplanten Änderungen sollten aus unserer Sicht abgelehnt werden. Die Vorgabe ist zeitlich sehr ambitioniert (Aufbau bis 31.12.2025) und wird dazu führen, dass in Erweiterungsflächen liegende Biotopverbundelemente massive Probleme im Genehmigungsverfahren auslösen. Da der Biotopverbund auf Raumordnungsebene regelmäßig gesichert wird, könnte der ambitionierte Zeitplan auch auf dieser Ebene zu erheblichen Konflikten mit dem Rohstoffabbau führen.

Die geplante Änderung verleiht dem Biotopverbund einen noch höheren Stellenwert und dürfte im Ergebnis – allein um den ambitionierten Zeitplan einzuhalten - zu einer weiteren rechtlichen Sicherung von Biotopverbundflächen bzw. zu weiteren Unterschutzstellungen führen. Das ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass die Biotopverbundflächen im Einzelfall deutlich mehr als 10% der Landesfläche beanspruchen.

Die geplante Änderung sollte daher abgelehnt werden. Akzeptiert werden könnte die Änderung nur dann, wenn klargestellt wird, dass Abbaustätten in den Biotopverbund integriert werden (in Baden-Württemberg in der Naturschutzstrategie des Landes bereits als Ziel formuliert).

Zu § 30 Absatz 2 BNatSchG-E, Gesetzlicher Biotopschutz

Die Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Die Beschränkung, dass genutzte Höhlen- und Stollenbereiche nicht erfasst sind, dürfte aber einige Konflikte minimieren. Der Begriff der Nutzung sollte allerdings so konkretisiert werden, dass alle Höhlen- und Stollenbereiche innerhalb eines genehmigten/planfestgestellten Abbaugebiets als genutzt anzusehen sind und es nicht darauf ankommt, ob diese Bereiche aktuell zum Befahren, Abbau etc. tatsächlich herangezogen werden. Dies ist auch wichtig, um eine Wiederinbetriebnahme oder eine Änderung der Abbaurichtung in jahrelang nicht genutzte Bereiche nicht zu gefährden.

Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.

Zu § 44 Absatz 5 BNatSchG-E, Artenschutzrecht

Die Änderungen tragen zur Rechtssicherheit bei und werden von uns grundsätzlich begrüßt.

Die Änderungen führen zu einer Entschärfung beim Individuenbezug und beinhalten eine Klarstellung hinsichtlich der Umsiedlung von Arten im Rahmen von CEF-Maßnahmen. Letztlich sind die Änderungen, die sich teilweise zumindest unter Berücksichtigung der Rechtsprechung bereits sowieso durchgesetzt haben, aber nur ein sehr kleiner Schritt.

Weitere Forderungen:

- Neben der Einführung eines dynamischen Ansatzes in § 44 BNatSchG sollte in Anlehnung an den temporären Ansatz des Biotopschutzrechts ein allgemeines Ziel im BNatSchG formuliert werden, dessen Regelung als Ausdruck eines allgemeingültigen Rechtsgedankens angesehen werden kann und damit im Rahmen anderer naturschutzrechtliche Schutzregime analog Anwendung findet. Dies würde der Förderung der biologischen Vielfalt deutlich entgegenkommen.
- Es ist wünschenswert, wenn das BMUB die Möglichkeiten der Einführung eines Ökokonto-Modells im Bereich des Artenschutzrechts bzw. die Zusammenführung mit dem Ökokonto nach § 16 BNatSchG prüft.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Haeser

Geschäftsführer
Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)
Geschäftsstelle Köln
Annastr. 67-71
50968 Köln
Tel.: +49(0)221/934674-65
Fax: +49(0)221/934674-64
E-Mail: haeser@bv-miro.org